Allgemeiner Studierendenausschuss
Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Campus Landau

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau 1

I. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES 2

§1 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses 2

§2 Pflichten und Rechte des Vorsitzes 2

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG 3

§3 Geschäftsführung der Referate 3

§4 Benutzung von Einrichtungen und Inventar 3

§5 Öffentliche Äußerungen des Allgemeinen Studierendenausschusses 3

*§6 Freie Mitarbeiter*innen 3*

III. SITZUNGEN 3

§7 Sitzungstermine 3

§8 Außerordentliche Sitzungen 4

§9 Öffentlichkeit 4

§10 Antrags- und Rederecht 4

§11 Leitung der Sitzung 4

§12 Beschlussfähigkeit 5

§13 Tagesordnung 5

§14 Durchführung von Sitzungen 5

§15 Vetorecht 7

§16 Protokolle 7

§17 Einspruch gegen das Protokoll 7

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 8

§18 Inkrafttreten und Änderungen 8

§19 Anwendungsbereich 8

I. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES

§1 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr, insbesondere die Aufgaben nach §4 der Satzung der Studierendenschaft. Der Allgemeine Studierendenausschuss (nachfolgend AStA) vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Referent*innen folgen bei Reden und Abstimmungen ihren Überzeugungen und ihrem Gewissen. Sie sind dabei an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
3. Die Referent*innen sind einander unbeschadet Abs. 2 zur Kollegialität verpflichtet.
4. Die Referent*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des AStA und Vollversammlungen der Studierendenschaft, sowie im Falle ihrer Bestimmung zum Mitglied eines Ausschusses an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
5. Die Referent*innen sind zur gewissenhaften Durchführung aller Beschlüsse von Vollversammlungen der Studierendenschaft, von Urabstimmungen, des Studierendenparlamentes und des AStA, entsprechend ihrer Arbeitsbereiche verpflichtet.

§2 Pflichten und Rechte des Vorsitzes

1. Die Referent*innen im Referat Vorsitz vertreten den AStA in der Öffentlichkeit. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von den Vorsitzmitgliedern abgegeben werden.
2. In dringenden Finanzangelegenheiten dürfen das Finanzreferat und die Vorsitzmitglieder eigenständig handeln. Die Handlungen dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu geltenden Beschlüssen stehen. Es ist über die Handlung Rechenschaft auf der nächsten AStA-Sitzung abzulegen.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§3 Geschäftsführung der Referate

1. Die Referent*innen erledigen ihre Amtsführung gemäß der Ausschreibung des entsprechenden Referats im Rahmen der geltenden Gesetze. Sie sollen dabei die Interessen der Studierenden der Universität gewissenhaft vertreten.

§4 Benutzung von Einrichtungen und Inventar

1. Bei der Benutzung von Einrichtungen und Materialien des AStA ist der Sorgfaltspflicht und der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Pflege und Instandhaltung der Materialien übernimmt das Referat, in dessen Aufgabenbereich die Verwaltung der Materialien fällt.

§5 Öffentliche Äußerungen des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. Stellungnahmen des AStA sind vom AStA abzustimmen.
2. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitz über Stellungnahmen. Darüber ist der AStA spätestens auf der nächsten Sitzung zu informieren.
3. Äußerungen von Referent*innen im Namen ihres Referats benötigen keiner Zustimmung durch den AStA. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu geltenden Beschlüssen des AStA stehen.

§6 Freie Mitarbeiter*innen

1. Der AStA kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben freie Mitarbeiter*innen einsetzen. Diese unterstehen dem Referat, in dessen Aufgabenbereich ihre Tätigkeiten fallen oder dem Referat Vorsitz. Freie Mitarbeiter*innen haben im AStA kein Stimmrecht. Der*die jeweilige Referent*in schlägt den*die freie Mitarbeiter*in im AStA vor.
2. Referent*innen legen für ihre freien Mitarbeiter*innen Rechenschaft ab.

III. SITZUNGEN

§7 Sitzungstermine

1. Ordentliche Sitzungen des AStA finden während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen statt. Die Studierendenschaft wird fristgerecht, unter Anlage der vorläufigen Tagesordnung, per Rundmail über den Universitätsverteiler zu den jeweiligen Terminen eingeladen. Die Frist entspricht dabei 120 Stunden (5 Tage).

2. In der vorlesungsfreien Zeit ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§8 Außerordentliche Sitzungen

1. In dringenden Fällen kann von den Vorsitzmitgliedern eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

   Dies geschieht
   ◦auf Verlangen des Vorsitzes selbst
   ◦auf Verlangen von mindestens drei Referent*innen
   ◦auf Verlangen des Studierendenparlamentes
   ◦auf Verlangen des Fachschaftsrates
   ◦auf Verlangen einer Vollversammlung der Studierendenschaft.

2. Die Frist zur Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung beträgt 72 Stunden (3 Tage).
3. Zu Beginn der Sitzung ist die Dringlichkeit festzustellen.

§9 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich.
2. Sind Tagesordnungspunkte von vornherein als nicht öffentlich vorgesehen, ist dies auf der Tagesordnung der Einladung anzukündigen.
3. Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt.
4. Die Nicht-Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Sitzung beschlossen werden.
5. Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer*eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich.

§10 Antrags- und Rederecht

1. Grundsätzlich haben alle Teilnehmer*innen einer Sitzung des AStA Rederecht.
2. Antragsberechtigt sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden und Doktorand*innen (§2 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 12.07.2018), sowie an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau beschäftigte Promovierende.

§11 Leitung der Sitzung

1. Mindestens eines der Vorsitzmitglieder eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

2. Bei Abwesenheit der Vorsitzmitglieder übernimmt deren Stellvertretung die Sitzungsleitung. Ist diese Person ebenfalls verhindert, wird vor Sitzungsbeginn eine Sitzungsleitung bestimmt.
3. Es kann zu Beginn der Sitzung eine andere Sitzungsleitung gewählt werden.

§12 Beschlussfähigkeit

1. Der AStA ist mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der AStA auf der nächsten ordentlichen Sitzung über diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Tagesordnung hinzuweisen.
3. Ausgenommen von §13 Abs. 2 sind Beschlüsse, welche die besondere Mehrheit der Mitglieder des AStA benötigen.
4. Der AStA ist so lange beschlussfähig bis seine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§13 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird am Anfang der Sitzung abgestimmt.
2. Alle antragsberechtigten Personen haben das Recht, Ergänzungen und Änderungen oder Umstellungen der Tagesordnung zu beantragen. Der AStA entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Referent*innen über einen solchen Antrag.
3. Jede Tagesordnung hat den Punkt „Sonstiges“ zu beinhalten.

§14 Durchführung von Sitzungen

1. Die Sitzungsleitung führt eine offen quotierte individuell balancierte Redeliste.
2. Zur Geschäftsordnung können vorgebracht werden: Antrag auf
    a) Schluss der Aussprache und deren Wiederaufnahme
    b) sofortige Abstimmung
    c) Schluss und Wiederaufnahme der Redeliste
    d) Beschränkung der Redezeit
    e) Übergang zur Tagesordnung
    f) Unterbrechung der Sitzung
    g) Vertagung
    h) Feststellung der Beschlussfähigkeit
    i) FINTA*versammlung
3. Sonderregelung §15(3)i)

FINTA*[1] haben die Möglichkeit eine FINTA*versammlung einzuberufen

a) Auf Antrag einer FINTA*-Person beschließen die anwesenden FINTA*-Personen ob sie eine FINTA*versammlung abhalten wollen. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden FINTA*-Personen gefasst. Über diesen Beschluss wird in Abwesenheit der anwesenden Männer beraten. Die FINTA*versammlung findet unter Ausschluss der Männer statt, währenddessen ist die AStA-Sitzung unterbrochen.
b) Wenn eine FINTA*versammlung einberufen wurde, findet zeitgleich eine Offene Versammlung für alle anderen Teilnehmer*innen der AStA-Sitzung statt. Die Offene Versammlung ist nicht antragsberechtigt und hat kein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die offene Versammlung ist beendet, sobald die FINTA*versammlung abgeschlossen ist und die reguläre AStA-Sitzung wieder fortgeführt werden kann.
c) Auf Antrag einer FINTA*-Person wird vor einer Abstimmung ein FINTA*votum beschlossen.
d) Bei Fragen, von denen FINTA*-Personen in besonderer Weise und Schwere betroffen sind, wird auf Antrag von 20% der anwesenden FINTA*-Personen abgestimmt, ob vor der Abstimmung eine gesonderte Abstimmung unter FINTA*-Personen stattfinden soll. Sollte das Ergebnis einer FINTA*abstimmung von dem der Gesamtabstimmung abweichen, so haben die FINTA*-Personen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die Anträge werden auf die nächste Sitzung vertagt. Ein erneutes FINTA*veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

4. Auf einen Geschäftsordnungsantrag kann mit einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede durch Meldung geantwortet werden. Die formale Gegenrede richtet sich gegen den GO-Antrag an sich und bedarf keiner Begründung. Die inhaltliche Gegenrede richtet sich gegen den Inhalt des GO-Antrags und bedarf einer inhaltlichen Begründung. In beiden Fällen wird der Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Gibt es keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
5. Die Redeleitung kann einen Antrag zur Geschäftsordnung ablehnen, falls dieser in einem direkten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem bereits abgestimmten Antrag zur Geschäftsordnung steht.
   Die Redeleitung kann in Ausnahmefällen das Wort außerhalb der Redeliste erteilen.
6. Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen.

[1] Der Begriff „FINTA*“ ist die Abkürzung für „Frauen, intergeschlechtliche, nonbinäre, trans und agender Personen“. Das Sternchen soll drauf hinweisen, dass alle weiteren vom Patriarchat diskriminierten Geschlechter von diesem Begriff eingeschlossen sind.

7. Vor jeder Abstimmung über einen Antrag wird die Frage so gestellt, dass die Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Der Wortlaut von Anträgen ist vor der Abstimmung vorzulesen, wenn darauf nicht einstimmig verzichtet wird.
8. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, ausgenommen sind alle Personalentscheidungen, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wurde. Auf Antrag von mindestens drei Referent*innen kann eine namentliche Abstimmung beschlossen werden.
9. Das Abstimmungsergebnis kann von der Redeleitung abgeschätzt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis durch öffentliche Auszählung festgestellt.
10. Der AStA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Referent*innen, sofern keine anderen Mehrheiten durch Satzung oder Ordnungen vorgesehen sind.

§15 Vetorecht

1. Die anwesenden Mitglieder des Vorsitzes haben gemeinsam gegen alle Beschlüsse des AStA, das Finanzreferat gegen Beschlüsse, mit denen finanzielle Auswirkungen verbunden sind, unmittelbar nach Kenntnisnahme ein suspensives Vetorecht. Das bedeutet, dass sowohl der Vorsitz als auch das Finanzreferat aus berechtigten Gründen Beschlüsse des AStA aufheben können.

§16 Protokolle

1. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
2. Das vorläufige Protokoll ist spätestens mit Einladung für die nächste Sitzung den Referent*innen zuzusenden. Schriftliche Änderungswünsche sind vor dem nächsten Sitzungsbeginn an den*die zuständige*n Referent*in zu übermitteln.
3. Nach Bestätigung auf der Sitzung wird das Protokoll innerhalb von 14 Tagen hochschulöffentlich in maschinenlesbarer Form zugänglich gemacht und archiviert.
4. Das Protokoll soll in seiner Rohform unmittelbar nach der Sitzung den Referent*innen zukommen.

§17 Einspruch gegen das Protokoll

1. Gegen ein Protokoll kann auf der nächsten ordentlichen Sitzung des AStA Einspruch erhoben werden. Der AStA entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§18 Inkrafttreten und Änderungen

1. Die Geschäftsordnung des AStA der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau, , tritt mit seinem Beschluss am 23.01.2020 in Kraft und erlischt mit Auflösung des AStA.
2. Die organisatorisch angepasste Geschäftsordnung des AStA der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau ergänzt den bestehenden Beschluss des 23.01.2020.

§19 Anwendungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung untersteht der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 23.01.2020.

Landau, 07.11.2023

Lea Müller

Sahin Dündar